

243. Aufgebot der Stadtparkasse Witten

Der Inhaber des von der Stadtparkasse Witten aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 302 002 282 wird
hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine
Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzu-
melden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für
kraftlos erklärt.

Witten, 11. 2. 1991

Stadtparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Stillan

gez. i. A. Staupe

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 54

244. Aufgebot der Stadtparkasse Witten

Der Inhaber des von der Stadtparkasse Witten aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 302 078 381 wird
hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine
Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzu-
melden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für
kraftlos erklärt.

Witten, 29. 1. 1991

Stadtparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Dr. Banscheidt i. A. Staupe

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 54

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentl. Anzeiger 8,- DM je Vierteljahr. - Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren
Raum 1,30 DM. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 0,15 DM für jeden angefangenen Bogen, mindestens 0,30 DM für jedes
Stück. Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Bezug nur durch die Bundespost. Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 5760 Arnsberg 2,
Grafenstraße 46, ausgeliefert.

Herausgeber: Der Regierungspräsident, 5760 Arnsberg 2, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 25 66

Druck: F. W. Becker GmbH, 5760 Arnsberg 2, Grafenstraße 46, Tel. (0 29 31) 17 04, Telefax (0 29 31) 1 55 58

Verlag und Vertrieb: M. Ziegenhorn, Lange Fohre 5, 5788 Winterberg 5, Tel. (0 29 85) 4 94

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten
- Reg.-Amtsblatt - in 5760 Arnsberg 2, Postfach, zu richten. Redaktionsschluß: Dienstag, 12.00 Uhr.
Liegt ein Feiertag zwischen Termin und Erscheinungsdatum, Redaktionsschluß: Montag, 12.00 Uhr.

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Ausgegeben in Arnsberg am 23. Februar 1991

Nr. 8

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Ein-
zugsgebiet der Fuelbecke-Talsperre - Wasserschutzgebietsverordnung Fuelbecke-Talsperre
S. 55 - Verordnung zur Bestimmung von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk
Arnsberg und zur Bestimmung eines Unkostenbeitrages für Vollstreckungsersuchen S. 60

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Schering AG auf Planfeststellung nach § 7 Abfallgesetz für die Errichtung
und den Betrieb einer Anlage zum Verbrennen fester, flüssiger, pastöser und gasförmiger
Stoffe auf dem Werksgelände in Bergkamen S. 61

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Neufassung der Satzung der Sparkasse Siegen S. 62 - Beschluß der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest
über die Jahresrechnung 1989 und die Entlastung des Verbandsvorstehers S. 64 - Be-
kanntmachung der Jahresrechnung 1989 S. 65 - Auflösung des Vereins Dackelfreunde
Kamen e. V. in Kamen S. 65 - Verfügung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverban-
des „Ahse-Brockhausen“ S. 65 - Verfügung über die Auflösung des Wasser- und Bodenver-
bandes „Steinbach“ S. 65 - Verfügung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes
„Soest“ S. 66 - Verfügung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Flerke“
S. 66 - Aufgebot der Sparkasse Altena-Nachrodt S. 66 - Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-
Sundern S. 66 - Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 66 - Aufgebot der Sparkasse
Geseke S. 67 - Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 67 - Aufgebote der Herner
Sparkasse S. 67 - Aufgebote der Stadtparkasse Lippstadt S. 67 - Aufgebot der Stadtparkasse
Schmallenberg S. 67 - Aufgebote der Sparkasse Soest S. 68 - Aufgebot der Sparkasse
Sprockhövel S. 68 - Aufgebot der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 68

Hinweis

Ab 1. April 1991 erhöht sich die Bezugsgebühr für das
Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger von vierteljährlich
8,- DM auf 8,50 DM.

B

Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

245. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Fuelbecke-Talsperre - Wasser- schutzgebietsverordnung Fuelbecke-Talsperre -

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone II
- § 4 Schutz in der Zone I
- § 5 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 10 Überwachung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des
Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150,
161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -
LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.
Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch
§ 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädi-
gung für das Land Nordrhein-Westfalen (Land-
enteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG
NW -) - GV. NW. S. 365,
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes
über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehör-
den - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der
Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980
(GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert
durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehör-
dengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201),
wird

im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des
Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung
wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet
der Fuelbecke-Talsperre des Fuelbecke Wasserverban-
des in Altena (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1
LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere
Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkung Lüdenscheid
Land und Lüdenscheid der Stadt Lüdenscheid und die
Gemarkung Altena der Stadt Altena.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1.2, 1.3, 2.2 bis 2.4, 3.2 bis 3.4, 4.2, 4.3). Hierin sind die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
 - Obere Wasserbehörde -
 - 5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor
 - Untere Wasserbehörde -
 - des Märkischen Kreises
 - 5880 Lüdenscheid
3. Stadtdirektor
 - 5990 Altena
4. Stadtdirektor
 - 5880 Lüdenscheid

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 9. März 1990 des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die im Katalog wassergefährdender Stoffe aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird

insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- chemische Reinigungen,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

ausgenommen:

- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
- Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen,

2. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen,

3. das Anlegen oder wesentliche Ändern von Fischteichen,

4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,

5. das Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen wird (Intensivtierhaltung),

6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fahrtilos, Dungstätten und von Anlagen zum Lagern oder Sammeln von Gülle, Jauche und Silagesickersaft,

7. das Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),

8. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,

9. das Umwandeln von Wald,

10. die forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,

11. der Kahlschlag von Wald,

12. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,

13. Bohrungen,

14. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern von Heizöl oder Dieselmotortreibstoff, die von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 29 ausgenommen sind,

15. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen bzw. das Errichten von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - innerhalb des durch Bebauungsplan Nr. 705 „Nördlich der Höhenstraße nach Werdohl“, in der Fassung der ersten Änderung vom 8. 6. 1990, festgesetzten Industriegebietes,

16. das Veranstellen von Märkten, Volksfesten, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,

ausgenommen:

das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen innerhalb des durch Bebauungsplan Nr. 705 „Nördlich der Höhenstraße nach Werdohl“, in der Fassung der ersten Änderung vom 8. 6. 1990, festgesetzten Industriegebietes,

2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

3. das Errichten von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),

ausgenommen:

- Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,

- das Errichten von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - innerhalb des durch Bebauungsplan Nr. 705 „Nördlich der Höhenstraße nach Werdohl“, in der Fassung der ersten Änderung vom 8. 6. 1990, festgesetzten Industriegebietes,

4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,

ausgenommen:

Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,

5. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer,

6. das Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchehälter,

7. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen),

8. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,

9. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

innerbetriebliche Rohrleitungen, bei denen Undichtheiten zuverlässig und schnell erkennbar sind,

10. der Transport wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

- Lieferverkehr,

- Durchtransport auf der BAB A 45 und L 65,

- Transporte im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung,

11. Silagemieten,

ausgenommen:

Rundballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Siliervverfahren,

12. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
ausgenommen:
 die forstwirtschaftliche Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen bei Einhaltung eines Abstandsstreifens von 100 m zu Gewässern oder zur Zone I,
13. das Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,
14. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist, Kompost auf land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,
ausgenommen:
 - das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Stickstoff-Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Stickstoff-Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
 - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung neuartiger Waldschäden,
15. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung,
16. jegliche Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beiderseits eines 5 m-Streifens an Wasserläufen,
17. Camping, Zelten, Lagern und jeder Badebetrieb an Gewässern,
18. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
19. die Fischfütterung in oberirdischen Gewässern,
20. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
21. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege- und Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen,
22. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),

23. Motorsportveranstaltungen,
24. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
25. Waschen von Fahrzeugen und Ölwechsel,
ausgenommen:
 landwirtschaftliche oder gewerbliche Maschinen auf befestigten Flächen,
26. Sprengungen,
27. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer,
ausgenommen:
 das Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
28. das Einleiten (Versickern, Versenken oder Verrieseln) von Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund,
ausgenommen:
 - das Einleiten von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig sind, über die belebte Bodenzone,
 - das Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
29. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten oder Anwenden wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen:
 - Anlagen zum Lagern von Dieselmotorkraftstoff oder Heizöl für den Eigenbedarf in ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern mit einem Rauminhalt bis zu 10 000 l, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - Anlagen zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf,
 - Anlagen zum Lagern sonstiger wassergefährdender Stoffe in Kleingebinden mit einem Volumen der Einzelgefäße von maximal 200 l, bis zu einer Gesamtmenge von maximal 10 000 l, für den gewerblichen Eigenbedarf. Die Lagerhaltung ist räumlich zusammenzulegen und in einer Betonwanne mit geeigneter Abdichtung zu errichten,
 - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger,
 - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
 - gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - Motorsägen,
30. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben.

Schutz in der Zone I

(1) Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind,

ausgenommen:

- Anlieger,
- Nutzungsberechtigte,
- das Spaziergehen und Radfahren auf dafür zugelassenen Wegen.

(2) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist verboten.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind nur erlaubt, soweit sie der Erhaltung und Pflege von Grasnarbe, Strauchwerk und Baumbestand dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der bestehenden Gaststätte sowie Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Parkplätzen und den hierzu gehörenden baulichen Anlagen sind genehmigungspflichtig.

(5) Im übrigen sind in der Zone I alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Talsperre und ihrer Anlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf - „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ -

Stand: 21./22. November 1983.

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstiger Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch die Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt) sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, entscheidet das Bergamt als Untere Wasserbehörde.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei Vorhaben, die der Berg-

aufsicht unterliegen, ist die Weisung mit dem Regierungspräsidenten abzustimmen. § 6 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.

(5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 10

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde - ggf. unter Beteiligung des Staatlichen

Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft - zu überprüfen und zu überwachen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 5. 2. 1991

Der Regierungspräsident

gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 55

246. Verordnung zur Bestimmung von Vollstreckungsbehörden im Regierungsbezirk Arnsberg und zur Bestimmung eines Unkostenbeitrages für Vollstreckungersuchen vom 8. Februar 1991

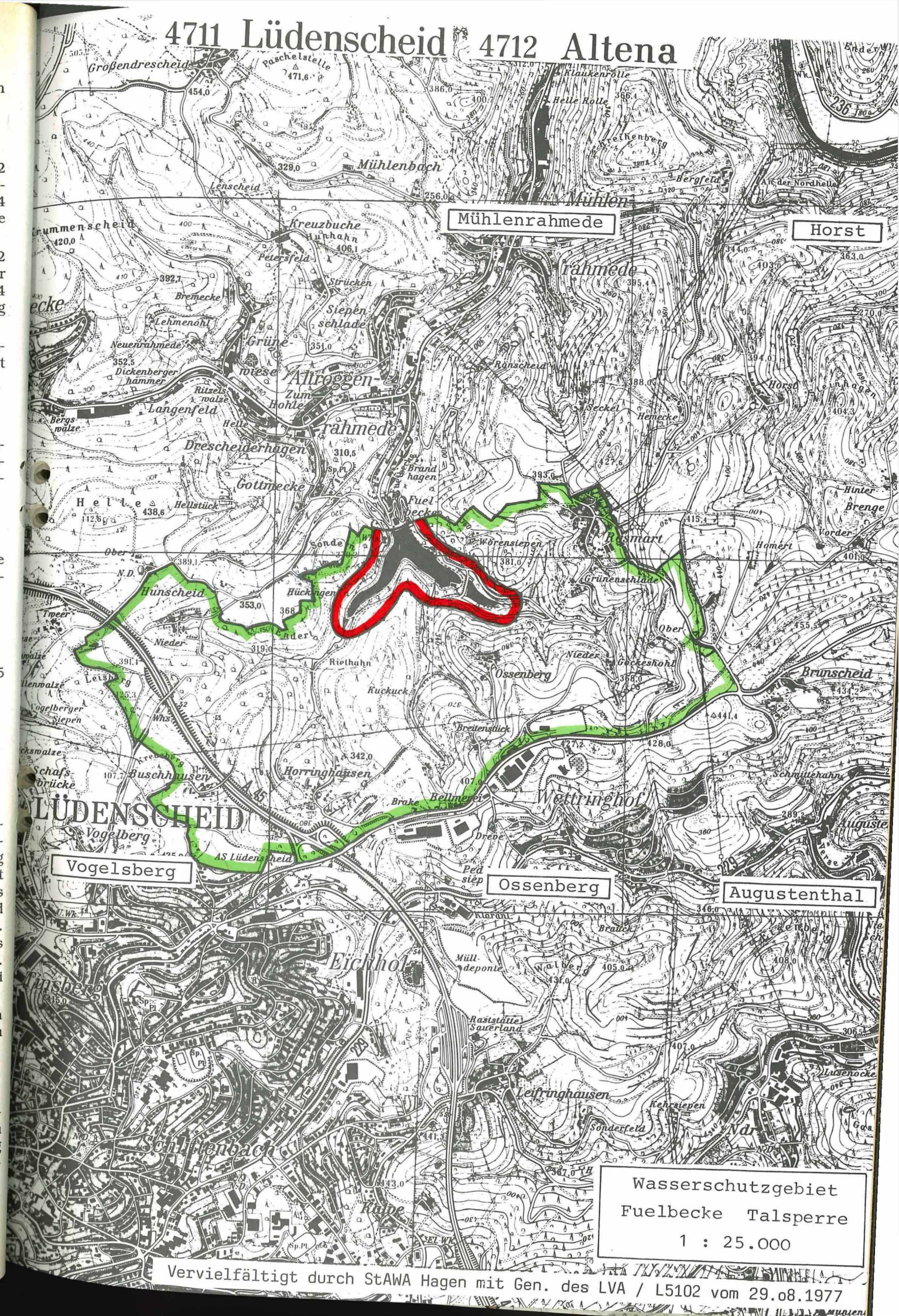
Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 46), des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NW. S. 54), des § 20 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370),

und des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz (LINEGG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 210)

wird verordnet:

§ 1

(1) Geldforderungen der in § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Art werden für die in § 3 dieser Verordnung genannten Gläubiger von den kommunalen Vollstreckungsbehörden (Gemeinden) betrieben.



- a) bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer von mehr als 25 000 DM für das Kalenderjahr 1990 rechnen mußten oder
- b) ihre im Kalenderjahr 1990 bewirkten Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern hatten oder
- c) für das Kalenderjahr 1990 eine Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 3 oder § 15 a des Umsatzsteuergesetzes schulden;
4. Land- und Forstwirte, die die Durchschnittssätze nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes anwenden, wenn sie für die Umsätze von Sägewerkserzeugnissen, Getränken oder alkoholischen Flüssigkeiten sowie von Vieh bei Überschreiten der Obergrenze von 330 Vieheinheiten eine Umsatzsteuer zu entrichten haben;
5. andere Personen, die unberechtigt in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausgewiesen haben (§ 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz).
- F. Zur Abgabe von Erklärungen zur gesonderten Feststellung sind verpflichtet:
1. Gemeinschaften oder Gesellschaften, bei denen die Beteiligten nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, wenn die zum Gemeinschafts- bzw. zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter, Schulden und sonstigen Abzüge mehreren Personen zuzurechnen sind;
 2. Kapitalgesellschaften, bei denen der gemeine Wert der nichtnotierten Anteile gesondert festzustellen ist.
- G. Zur Abgabe der Erklärungen zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes sind verpflichtet:
- Steuerpflichtige, die Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften im Sinne des Außensteuergesetzes halten.
- H. Zur Abgabe der Meldungen nach § 138 Abs. 2 der Abgabenordnung sind verpflichtet:
- Steuerpflichtige, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärungen
1. Betriebe oder Betriebsstätten im Ausland gegründet oder erworben haben oder
 2. sich an ausländischen Personengesellschaften beteiligt haben oder
 3. Beteiligungen an nicht unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen erworben haben, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens 10 v. H. oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 v. H. an deren Kapital oder Vermögen erreicht wird,
- sofern die Meldungen nicht bereits abgegeben worden sind.
- Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Geschäftsführer zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet. Außerdem ist jeder zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, dem das

Finanzamt einen Steuererklärungsvordruck übersendet oder der in anderer Weise vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung besonders aufgefordert wird. Die Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben; diese sind beim Finanzamt erhältlich. Wer später erkennt, daß eine abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, ist verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Im April 1991

In Vertretung: gez. Wendt

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 105

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

388. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Fuelbecke-Talsperre - Wasserschutzgebietsverordnung Fuelbecke-Talsperre - vom 5. 2. 1991 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 23. Februar 1991 - (Änderungsverordnung Fuelbecke-Talsperre)

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW-) - GV. NW. S. 365,
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird verordnet:

§ 1

§ 3 (2) Zf. 10 der Wasserschutzgebietsverordnung Fuelbecke-Talsperre wird wie folgt berichtigt:

10. Der Transport wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

- Lieferverkehr
- Durchtransport auf der BAB A 45 und L 655
- Transporte im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage

ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, 18. 3. 1991

Der Regierungspräsident

gez. Berve

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 108

BEKANNTMACHUNGEN

389. Prüfungsausschuß für Fleischkontrolleure für den Regierungsbezirk Arnsberg

Der Regierungspräsident Arnsberg, 22. 3. 1991
26.4051

Der von mir bestellte Prüfungsausschuß für Fleischkontrolleure für den Regierungsbezirk Arnsberg setzt sich wie folgt zusammen:

1. RVetD Dr. Vollmer, Regierungspräsident Arnsberg, Vorsitzender
(Vertreter: RVetRat Merfels, Regierungspräsident Arnsberg)
 2. LKVetD Dr. Iseke, Oberkreisdirektor Unna
(Vertreter: KVetD Dr. Pagel, Oberkreisdirektor Unna)
 3. Dr. Heinemann, Leiter des Fleischhygieneamtes Hamm
(Vertreter: Dr. Wessel, Fleischhygieneamt Hamm)
- Meine Bekanntgabe vom 29. Mai 1989 - 26.4051 - (Abl. Reg. Abg. 1989, S. 232) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag: gez. Unterschrift

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 109

390. Wasserrecht; hier: Planfeststellungsverfahren für den Bau der Renautalsperre in Winterberg

Der Regierungspräsident Arnsberg, 26. 3. 1991
54.1.15-III.958

Der Bescheid des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18. März 1991 - 54.1.15-III.958 - über die Zurückweisung des Antrages des Wasserverbandes Hochsauerland auf Planfeststellung des Baus der Renautalsperre sowie eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen vom 15. - 29. 4. 1991 jeweils während der Dienststunden bei den Stadtverwaltungen - Bauamt - Winterberg und Schmallerberg zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Zustellung der Entscheidung an alle unbekannten Betroffenen als bewirkt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt am Tage nach der zweiwöchigen Auslegungsfrist zu laufen.

Diese Auslegung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 109

C

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

391. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Gemeinde Burbach

Gemeinde Burbach Burbach, 26. 3. 1991
10.031-23

Bei der Gemeinde Burbach ist ein Dienstsiegel mit dem Buchstaben „D“ in Verlust geraten. Das Dienstsiegel wird wie folgt beschrieben:

In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Gemeinde Burbach abgebildet. Oberhalb des Siegels ist der Buchstabe „D“ aufgelegt. Als Umschrift befinden sich im oberen Halbrund die Worte „GEMEINDE BURBACH“, im unteren Halbrund - in kleinerem Schriftgrad - die Worte „KREIS SIEGEN“, beide Wortpaare durch Punkte voneinander abgesetzt. Das Siegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 20 mm.

Das oben beschriebene Dienstsiegel mit dem Buchstaben „D“ wird für ungültig erklärt.

Es wird gebeten, Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für die unbefugte Benutzung der Gemeinde Burbach, Hauptamt, Eicher Weg 13, 5909 Burbach, mitzuteilen.

i. V. Steitz, Beigeordneter

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 109

392. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland

Kommunale Datenverarbeitungszentrale Iserlohn, 21. 3. 1991
Hellweg-Sauerland
Der Verbandsvorsteher
40/106

1. Haushaltssatzung

Nach § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in Verbindung mit § 42 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW S. 497) und §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW S. 475), sowie nach § 17 Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland“ vom 1. 7. 1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Seite 261) in der Fassung der 7. Änderung vom 30. 11. 1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Seite 413) hat die Verbandsversammlung am 13. 12. 1990 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 27 521 030 DM
in der Ausgabe auf 27 521 030 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 8 901 200 DM
in der Ausgabe auf 8 901 200 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1991 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1 500 000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 21 067 300 (10,83 DM bei je 972 636 Einwohnern im Kreis- und im Gemeindebereich) festgesetzt und verteilt sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Kreise 10 533 647,88 DM

Städte und Gemeinden 10 533 647,88 DM.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach den §§ 18 (1), 19 (2) und 29 (1) GKG in Verbindung mit §§ 64 ff. GO NW erforderliche Genehmigung zur Festsetzung des Gesamtbetrages der im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kredite von 1 500 000 DM und zur Festsetzung der Verbandsumlage ist vom Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Verfügung vom 18. 3. 1991 erteilt worden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei den

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluß der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Versammlung

gez. Stahlmecke

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 109

393. Erstreckung der Genehmigung des Segelfluggeländes Oeventrop-Ruhrwiesen.

Der Regierungspräsident Münster, 18. 3. 1991
53.10.1.2-02/A 22

1. Bezeichnung: Oeventrop-Ruhrwiesen

2. Lage: 1,35 NM (S) Oeventrop

3. Flugplatzbezugspunkt (FBP):

a) geographische
Koordinaten: 51° 23' 49" N
08° 08' 55" E

b) Höhe: 692 ft (211 m) über NN

4. Status des Flugplatzes: Segelfluggelände

5. Abmessungen der Betriebsflächen:

a) Segelflug/
nicht selbststartende Motorsegler:

Windenschleppstrecke

Länge: 975 m

Landeflächen:

West: 118° r. w.

Ost: 286° r. w.

Länge: 360 m/310 m

Breite: 50 m

In diesen Landeflächen liegt jeweils die Landebahn in einer Abmessung von 250 x 30 m

b) Motorflug/selbststartende Motorsegler:

Start- und Landefläche:

Richtung: 117° r. w.

Richtung: 297° r. w.

Länge: 985 m

Breite: 60 m

In dieser Fläche liegt die Start- und Landebahn von 925 x 30 m

c) Freiballone

Startfläche nördlich der vorh. Flugbetriebsflächen lt. Anlage

6. Arten der Luftfahrzeuge, die auf dem Segelfluggelände verkehren dürfen:

a) Motorflugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Flugmasse (MPW) von 2000 kg, soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern Verwendung finden;

b) selbststartende Motorsegler;

c) Motorsegler, die nicht mit eigener Kraft starten;

d) Segelflugzeuge im Winden- und Flugzeugschlepp;

e) Hängegleiter im Windenschlepp;

f) bemannte Freiballone.

7. Zweck des Segelfluggeländes:

- Ausübung des Flugsports mit den v. g. Arten von Luftfahrzeugen.

Im Auftrag: gez. Jäger

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 110

394. Aufgebot der Sparkasse Altena-Nachrodt

Das von der Sparkasse Altena-Nachrodt ausgestellte Sparkassenbuch 30 531 800 wird aufgegeben.

Gemäß § 6 der Sparkassenverordnung von Nordrhein-Westfalen wird hiermit der Inhaber des Sparkassenbuches aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Altena, 27. 3. 1991

Sparkasse Altena-Nachrodt

Der Vorstand

gez. Leienbach gez. i. V. Becker

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 110

395. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluß des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, Hauptgeschäftsstelle Bad Berleburg, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekanntgemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Sparurkunde-Nr., Niederlassung

31 652 837 Bad Berleburg

32 220 592 Bad Laasphe

42 804 450 Bad Laasphe

Bad Berleburg, 21. 3. 1991

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 110

396. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 441 770 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muß innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 3. 1991

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 111

397. Aufgebot der Herner Sparkasse

Die Berechtigten beantragen das Aufgebot der nachstehend aufgeführten, von uns ausgestellten Sparkassenbücher Nr.: 300 018 256, 301 988 630, 302 160 981, 302 317 383, 302 414 578, 310 043 971, 312 040 140, 366 189 397, 311 124 051, 405 804 956, 465 175 446.

Die Inhaber werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns geltend zu machen, andernfalls deren Kraftloserklärung erfolgt.

Herne, 28. 3. 1991

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. Unterschrift

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 111

398.

Aufgebot der Sparkasse Lennestadt-Kirchhundem

Das von uns ausgestellte Sparkassenzertifikat Nr. 340 056 787 wurde vom Verfügungsberechtigten (Gläubiger der Spareinlage) als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenzertifikats auf, innerhalb von 3 Monaten, spätestens also bis zum 8. 7. 1991, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenzertifikates bei uns anzumelden, da andernfalls nach

Ablauf dieser Frist das Sparkassenzertifikat für kraftlos erklärt wird.

Lennestadt 1, 28. 3. 1991

Sparkasse Lennestadt-Kirchhundem

Der Vorstand

gez. zwei Unterschriften

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 111

399. Aufgebot der Stadtparkasse Schmallenberg

Unser Kunde hat den Verlust des Sparkassenbuches Nr. 340 297 449 unserer Sparkasse angezeigt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Buches bei uns anzumelden, da dieses andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Schmallenberg, 26. 3. 1991

Stadtparkasse Schmallenberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 111

400. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 303 065 452 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 28. 3. 1991

Sparkasse Soest

Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 111

401. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 46 051 306 wird hiermit gemäß § 13 Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 27. 3. 1991

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 111

402. Aufgebot der Stadtparkasse Witten

Der Inhaber des von der Stadtparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 303 034 235 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Witten, 18. 3. 1991

Stadtparkasse Witten

Der Vorstand

gez. i. A. Staupe gez. i. A. Werner

Abl. Reg. Abg. 1991, S. 111

403. Aufgebot der Stadtparkasse Witten

Der Inhaber des von der Stadtparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 303 062 582 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

tingen, hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 6 SpkVO für kraftlos.

Hattingen, 29. 5. 2002

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2002, S. 192

418. Aufgebot der Sparkasse Meschede

Das Sparkassenbuch Nr. 310 000 799 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 4. 6. 2002

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2002, S. 192

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung des Vereins

„Christliche Initiative Mutter Kind Haus e. V.“

Mutter-Kind-Haus e. V. Lüdenscheid, 29. 5. 2002
Postfach 13 87
58463 Lüdenscheid

Der Verein „Christliche Initiative Mutter-Kind-Haus e. V.“ wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2002 aufgelöst. Gläubiger sollen innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntgabe ihre Ansprüche bei den Liquidatoren geltend machen.

Die Liquidatoren sind: Herr Jürgen Stimpel, Spielbergweg 47 a, 58849 Herscheid und Herr Dieter Schmale, Luisental 9, 58509 Lüdenscheid. (56)

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 27/2002

Bochum, 6. 6. 2002

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2002, S. 191

416. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 5. 3. 2002 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 31 015 712 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 5. 6. 2002

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2002, S. 192

417. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 576 109, ausgestellt von der Sparkasse Hat-

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: info@becker-druck-verlag.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 4,- € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 82 47 49

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, Tel. (0 29 31) 52 19-0, Telefax (0 29 31) 52 19-33

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
- Reg.-Amtsblatt - in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 22. Juni 2002

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Fuelbecke-Talsperre - Wasserschutzgebietsverordnung Fuelbecke-Talsperre - vom 5. 2. 1991 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 23. Februar 1991 - (2. Änderungsverordnung Fuelbecke-Talsperre) S. 193 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Ebbegebirge“ vom 18. 6. 1986 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 27 vom 5. 7. 1986, S. 215-216) S. 194

Rundverfügungen

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop S. 194 - Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Liborius in Bochum-Grumme und Heilig Kreuz in Bochum sowie Errichtung der neuen Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Seliger Nikolaus Groß in Bochum-Grumme: Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Liborius in Bochum-Grumme und Hl. Kreuz in Bochum S. 195

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung S. 196 - Antrag der Firma Krupp VDM GmbH, Plettenberger Straße 2, 58791 Werdohl, vom 16. Mai 2002, auf

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schmelzanlage mit Kokillengießanlage für Nichteisenmetalle/Stahl in 59425 Unna, Formerstraße 17 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG S. 197 - Wahl zum Fünfzehnten Deutschen Bundestag: - Neubestellung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 140 - Ennepe-Ruhr-Kreis - S. 198

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Versammlung der KDVB Hellweg-Sauerland S. 199 - Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ über die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2001 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 21. 5. 2002 S. 199 - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 200 - desgl. S. 200 - Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet S. 200 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 201 - Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 201 - Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 201 - Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 201 - Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 201 - Aufgebot der Sparkasse Meschede S. 202 - Kraftloserklärung der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 202 - Aufgebot der Stadtparkasse Witten S. 202 - Kraftloserklärung der Stadtparkasse Witten S. 202

E. Sonstige Mitteilungen

Hinweis S. 202

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

419. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Fuelbecke-Talsperre - Wasserschutzgebietsverordnung Fuelbecke-Talsperre - vom 5. 2. 1991 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 23. Februar 1991 - (2. Änderungsverordnung Fuelbecke-Talsperre)

Auf Grund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Neufas-

sung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2334),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG) vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 734),
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW

S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW S. 870),

wird verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Fuelbecke-Talsperre wird wie folgt geändert:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Fuelbecke-Talsperre der Stadtwerke Altena GmbH in Altena (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

§ 3 Abs. 1 Ziff. 15 und § 3 Abs. 2 Ziff. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Fuelbecke-Talsperre werden wie folgt ergänzt:

§ 3

Schutz in Zone II

- (1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

15. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen bzw. das Errichten von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) innerhalb des durch Bebauungsplan Nr. 705 „nördlich der Höhenstraße nach Werdohl“, in der Fassung der 1. Änderung vom 8. 6. 1990, festgesetzten Industriegebietes; das Errichten von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden innerhalb der nach der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächen des Ortsteiles Rosmart bei Kanalanschluss und Verzicht auf Heizöl,

- (2) In der Zone II sind verboten

3. das Errichten von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW),

ausgenommen:

- Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
- das Errichten von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung - (BauO NRW) innerhalb des durch Bebauungsplan Nr. 705 „nördlich der Höhenstraße nach Werdohl“, in der Fassung der 1. Änderung vom 8. 6. 1990, festgesetzten Industriegebietes,
- das Errichten von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden innerhalb der nach der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächen des Ortsteiles Rosmart bei Kanalanschluss und Verzicht auf Heizöl,

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, den 4. Juni 2002

Az.: 54.6-2/962.502

Bezirksregierung Arnsberg

gez. Wolfram Kuschke

Regierungspräsident

(395)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2002, S. 193

420. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Ebbegebirge“ vom 18. 6. 1986 (Amtsblatt Regierung Arnsberg Nr. 27 vom 5. 7. 1986, S. 215-216)

Aufgrund

- des § 42 a des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NW. S. 568),
- des § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NW. S. 1115),

wird verordnet:

Die im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5000 schraffierten Flächen werden aus dem Landschaftsschutz entlassen.

Die sich hiernach ergebende Abgrenzung des Schutzgebietes ist durch eine rote Linie mit kurzen, senkrecht aufstehenden Doppelstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin gekennzeichnet.

Arnsberg, den 27. Mai 2002

Az.: 51.2.1-6

Bezirksregierung Arnsberg

als höhere Landschaftsbehörde

gez. Wolfram Kuschke

(Regierungspräsident)

(136)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2002, S. 194

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

421. Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop

Um unter anderem die kirchlichen Gemeindegrenzen mit den kommunalen Gemeindegrenzen in Übereinstimmung zu bringen wird nach Anhörung der Beteiligten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, Kirchenkreis Arnsberg, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1) gekennzeichneten Gebiet A wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg, zugeordnet.

(2) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1) gekennzeichneten Gebiet B wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg, zugeordnet.

(3) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1) gekennzeichneten Gebiet C wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern, Kirchenkreis Arnsberg, zugeordnet.

(4) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1) gekennzeichneten Gebiet D wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg, zugeordnet.

(5) Der Teil des Gebietes der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1) mit E gekennzeichnet ist, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg, zugeordnet.

(6) Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop, der in dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 1 (s. Anlage 1) gekennzeichneten Gebiet F wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg, zugeordnet.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Oeventrop wird aufgehoben.

§ 3

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede und der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern werden entsprechend dem mit dieser Urkunde verbundenen Lageplan 2 (s. Anlage 2) neu festgesetzt.

§ 4

Die erste Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt nach einem gesonderten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede und der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop.

§ 6

Die Evangelische Kirchengemeinde Meschede ist bezüglich der Grundstücke und der grundstücksgleichen Rechte in dem in dieser Urkunde beigefügten Lageplan 1 (s. Anlage 1) gekennzeichneten Gebiet B Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop. Im Übrigen ist die Evangelische Kirchengemeinde Arnsberg Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop.

§ 7

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Bielefeld, den 31. Januar 2002

L. S. Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

gez. Deutsch

Anerkennungsurkunde

Die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oeventrop wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 28. Mai 2002

Az.: 48.4-15

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.

gez. Carroux

(396)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2002, S. 194

422. Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Liborius in Bochum-Grumme und Heilig Kreuz in Bochum sowie Errichtung der neuen Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Seliger Nikolaus Groß in Bochum-Grumme

URKUNDE

über die Neuordnung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Liborius in Bochum-Grumme und Hl. Kreuz in Bochum

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden St. Liborius in Bochum-Grumme und Hl. Kreuz in Bochum aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuen Pfarr- und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Seliger Nikolaus Groß“ trägt (vgl. Dekret der Congregatio de Culto Divino et Disciplina Sacramentorum vom 28. Februar 2002/Protokoll 72/02/L).

2. Die Grenze der neuen Pfarr- und Kirchengemeinde verläuft wie folgt: Vom Punkt A, dem Schnittpunkt der Bundesautobahn A 43 und der Straße „Harpener Feld“, verläuft die Grenze auf der Achse der Bundesautobahn in südöstlicher Richtung bis zum Autobahnkreuz Bochum, wo sie im Punkt B auf die Bundesautobahn A 40 trifft. In westlicher Richtung auf der Achse der Bundesautobahn A 40 verlaufend gelangt die Grenze zum Punkt C, dem Schnittpunkt mit der Straße „Castroper Hellweg“ (Anschlussstelle Bochum-Harpen). Sie zweigt in südlicher Richtung ab, um auf der östlichen Straßenseite der Straße „Sheffield Ring“ bis zur Höhe des Fußgängerüberweges „Auf der Bochumer Landwehr“ zu stoßen (= D). In einer gedachten, in südwestlicher Richtung verlaufenden Geraden trifft die Grenze im Punkt E auf die Stadtteilgrenze von Bochum-Mitte und Bochum-Kornharpen. Im weiteren Verlauf ist die Pfarrgrenze mit dieser Stadtteilgrenze identisch (die Straßen „Harpener Straße“ und „Buselohstraße“ ins Pfarrgebiet nicht einbeziehend), bis sie im Punkt F auf die Karl-Lange-Straße trifft. Diese Straße ins Pfarrgebiet einbeziehend verläuft die Grenze in nördlicher Richtung, quert die „Castroper Straße“ (auf Höhe der Tennisanlage) und verläuft östlich der Straße „Quellenweg“ bis zum Punkt G, wo sie erneut auf die Bundesautobahn A 40 stößt. Von dort verläuft sie in einer gedachten Geraden (in südwestlicher Richtung



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck-verlag.de>

Arnsberg, 12. April 2003

Nr. 15

209. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das Sparkassenbuch Nummer 319 494 795, lautend auf Lieselotte Stude, wird für kraftlos erklärt.
St 62/2002

Bochum, 21. 3. 2003

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(46)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2003, S. 100

210. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 939 590 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 20. 6. 2003, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 20. 3. 2003

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2003, S. 100

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins gemäß § 50 BGB

Wander- und Ferienheim Siegen, 25. 3. 2003
Naturfreundehaus
„Eisenwaldhütte“ e. V.

Als Liquidator des Vereins Wander- und Ferienheim Naturfreundehaus „Eisenwaldhütte“ e. V., eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 1397, mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

gez. Heinrich Killet

Liquidator

(72)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: info@becker-druck-verlag.de
Einzelstücke werden nur durch: F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 4,- € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86
Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, Tel. (0 29 31) 52 19-0, Telefax (0 29 31) 52 19-33

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
- Reg.-Amtsblatt - in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Fuelbecke-Talsperre - Wasserschutzgebietsverordnung Fuelbecke-Talsperre - vom 5. 2. 1991 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 23. Februar 1991 - (3. Änderungsverordnung Fuelbecke-Talsperre) S. 101

Bekanntmachungen

Bekanntmachung S. 102 - Antrag der Firma Schering AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, vom 10. 3. 2003 auf Genehmigung zur Änderung des mikrobiologischen Betriebes (MB-Betrieb) durch Erhöhung der Produktionsmenge im Aufarbeitungstechnikum gemäß § 16 BImSchG S. 102 - Antrag der RWE Net AG, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung zur Sanierung der

110-kV-Freileitung Witten-Kruckel durch Ersatzneubau zwischen Station Witten und Abzweigpunkt Annen S. 103

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Antrag der Firma Metallgusstechnik Gustav Imhäuser GmbH & Co. KG, Olper Hütte 5, 57462 Olpe, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag am Standort 57462 Olpe, Olper Hütte 5, gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes S. 103 - Bekanntmachung des Ruhrverbandes S. 104 - Verlust einer Dienstmarke S. 104 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 104 - Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 104 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 104 - Aufgebot der Stadtparkasse Lippstadt S. 104 - Kraftloserklärung der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 104

E. Sonstige Mitteilungen

Hinweise S. 105

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

211. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutz- gebietes für das Einzugsgebiet der Fuelbecke- Talsperre - Wasserschutzgebietsverordnung Fuelbecke-Talsperre - vom 5. 2. 1991 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungs- bezirk Arnsberg Nr. 8 vom 23. Februar 1991 - (3. Änderungsverordnung Fuelbecke-Talsperre)

Auf Grund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der

Neufassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2334)

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG) vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 734)

- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346)

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW

S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 870)

wird verordnet:

§ 1

Im Kreuzungsbereich der L 694 mit der noch zu bauenden Umgehungsstraße wird die wie im anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5000 dargestellte Abgrenzung des Wasserschutzgebietes im Bereich der Zone II geändert. Die sich hiernach ergebende Abgrenzung des Schutzgebietes ist durch eine grüne Linie gekennzeichnet.

Eine Änderung der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 erfolgt nicht, da die Änderung graphisch nicht darstellbar ist.

Über die Änderung gibt die als Anlage zu dieser Änderungsverordnung beigelegte Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 „Augustenthal“ einen Überblick.

§ 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 2 Nr. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Fuelbecke-Talsperre werden geändert und wie folgt gefasst:

§ 3

Schutz in Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

15. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen bzw. das Errichten von Gebäuden i. S. der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) innerhalb des durch Bebauungsplan Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“ festgesetzten Gewerbe- und Industriegebietes, das Errichten von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden innerhalb der nach der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächen des Ortsteiles Rosmart bei Kanalanschluss und Verzicht auf Heizöl,

(2) In der Zone II sind verboten

3. das Errichten von Gebäuden i. S. der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung – (BauO NRW),

ausgenommen:

- Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
- das Errichten von Gebäuden i. S. der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung – (BauO NRW) innerhalb des durch Bebauungsplan Nr. 51 „Märkischer Gewerbepark Rosmart“, festgesetzten Gewerbe- und Industriegebietes,
- das Errichten von Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Gebäuden innerhalb der nach der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächen des Ortsteiles Rosmart bei Kanalanschluss und Verzicht auf Heizöl,

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Sie tritt am 2. März 2031 außer Kraft.

Arnsberg, den 11. März 2003

54.6-2/962.502

Bezirksregierung
als obere Wasserbehörde
gez. Renate Drewke
(Regierungspräsidentin)

(447) Abl. Bez. Reg. Abg. 2003, S. 101

BEKANNTMACHUNGEN

212. Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31. 3. 2003
Abteilung 8 Bergbau
und Energie in NRW
81.05.2-2-6

In dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben der Deutschen Steinkohle AG (DSK AG), Shamrockring 1 in 44623 Herne, zur weiteren Förderung von ca. 12 Mio. t Steinkohle im Bergwerk Lohberg/Osterfeld bis Ende 2009 findet der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW in der Stadthalle Dinslaken, Platz D'Agen 4 in 46535 Dinslaken statt. Er beginnt am Mittwoch, dem 7. 5. 2003, um 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr), und wird nach Bedarf an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 und 5 VwVfG NRW bekannt gemacht. Er ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen form- und fristgerecht (bis zum 4. 3. 2003) bei den Auslegungsstellen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Im Auftrag:

gez. Dronia

(130) Abl. Bez. Reg. Abg. 2003, S. 102

213. Antrag der Firma Schering AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, vom 10. 3. 2003 auf Genehmigung zur Änderung des mikrobiologischen Betriebes (MB-Betrieb) durch Erhöhung der Produktionsmenge im Aufarbeitungstechnikum gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 31. 3. 2003
56-04/2200Fo - G 21/03

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Schering AG, 59192 Bergkamen, beantragt gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Änderung des MB-Betriebes in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 577.

E Sonstige Mitteilungen

Hinweis:

Auf das im Kohlhammer Verlag, Stuttgart, herausgegebene Werk **Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen** -, 3. Ergänzung, Stand Januar 2003, Preis der Neuerscheinung

78,- EUR, Umfang 1086 Seiten, ISBN-Nr. 3-17-018016-9, wird hiermit hingewiesen. (35)

Hinweis:

Auf das im Verlag Kohlhammer, Stuttgart, herausgegebene Werk **Feuerschutz und Hilfeleistung in NRW**, 9. Auflage, Preis der Neuerscheinung 11,- EUR, Umfang 117 Seiten, ISBN-Nr. 3-555-30418-6, wird hiermit hingewiesen. (28)